

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Am Stadtgraben" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan "Am Stadtgraben" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 30.11.2020 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt nördlich der Altstadt und wird im Norden durch die "Spitalstraße", östlich durch die "Gehrenbergstraße", südlich durch die Straße "Am Stadtgraben" und westlich durch die "Bussenstraße" begrenzt. Der Geltungsbereich beträgt eine Fläche von ca. 3,18 ha und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn.: 113/2, 114, 114/3, 116, 116/2, 117, 118, 119, 121, 121/1, 122, 122/1, 122/3, 125, 125/1, 125/4, 125/5, 126, 127, 129, 130, 132, 142, 142/1, 144, 144/1, 145, 145/1, 145/2, 145/3, 146, 147, 148, 149, 149/2, 149/3, 155, 156, 157. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Bodenseekreis war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan "Am Stadtgraben" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus der Stadt Markdorf, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, 2.OG, Zimmer 201, 88677 Markdorf** während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. **Auf Grund der derzeitigen Situation bitten wir um Terminvereinbarung** mit dem Stadtbauamt (Telefon 07544 500-271) oder dem Foyer (Telefon 07544 500-0)). Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2020 im Internet eingesehen werden:

www.markdorf.de

→ Bürger / Stadt

→ Aktuell

→ Meldungen aus dem Rathaus

→ Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

„Am Stadtgraben“

Alle Bebauungspläne der Stadt Markdorf können kostenlos online eingesehen werden. Nach erfolgter Aktualisierung in 2021 stehen die Unterlagen zum Bebauungsplan „Am Stadtgraben“ dauerhaft im GIS-Bürgerportal zur Verfügung:

<https://www.markdorf.de/de/buerger/rathaus/bauen-wohnen/gis-buergerportal>

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markdorf, den 04.12.2020


gez. Georg Riedmann
Bürgermeister

